

Name, Vorname	Datum
Fakultät/Institut/ZE/Abt.	Tel. für Rückfragen

**Erklärung über Zeiten der Kinderbetreuung
zur Ermittlung der zulässigen Beschäftigungsdauer nach WissZeitVG**

(nur für studentische Hilfskräfte)

Ich habe folgende/s **Kind/er** betreut

Name des Kindes	Kindschafts- verhältnis	Betreuung des Kindes	
		von	bis

Die Aufnahme der/des Kindes/er in meinen Haushalt für den genannten Zeitraum weise ich durch die beiliegende/n Meldebescheinigung/en nach.

Ich mache die Verlängerung der nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG höchstzulässigen Befristungsdauer um höchstens 2 Jahre pro Kind geltend und erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben, die maßgeblich für die weitere Beschäftigung waren/sind, die Kündigung oder Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben können. Die unten stehenden Erläuterungen sind mir bekannt.

Unterschrift

Erläuterungen zum Erklärungsvordruck:

Mit dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) wurde in § 2 Absatz 1 folgender Befristungstatbestand eingeführt: **„Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind.“** Das bedeutet, dass Personen, die während des Beschäftigungsverhältnisses ein Kind oder mehrere Kinder betreuen oder betreut haben, über die regelmäßige zulässige Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG – das sind 6 Jahre – hinaus für maximal zwei Jahre je Kind als studentische/r Hilfskraft beschäftigt werden können.

Dabei ist zu beachten:

- Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Weiterbeschäftigung ist nur möglich, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- Personen, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund des ebenfalls neuen Befristungstatbestandes „Drittmittelfinanzierung“ (§ 2 Abs. 2 WissZeitVG) befristet ist, sind von dieser gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.
- Voraussetzung ist, dass ein Betreuungsverhältnis bestand oder besteht. Von einer Betreuung ist regelmäßig auszugehen, wenn Kind(er) und betreuende Person in einem gemeinsamen Haushalt leben. Zum Nachweis ist die Vorlage einer Meldebescheinigung erforderlich.
- Die Dauer der Betreuung muss in angemessenem Verhältnis zur angestrebten Verlängerung stehen, d. h. bei einer Betreuung von 6 Monaten wäre eine Verlängerung um zwei Jahre nicht angemessen.
- Weitere Informationen finden sich im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter <http://www.bmbf.de/de/6776.php>